

Förderbeiträge und neues zum Energiegesetz

Markus Portmann

Gründer, Partner und Geschäftsleiter

e4plus AG

www.e4plus.ch

§ 184 Baubewilligungspflicht

¹Wer eine Baute oder Anlage erstellen, baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, hat dafür eine **Baubewilligung** einzuholen.

²**Davon ausgenommen** sind Bauten und Anlagen oder Änderungen derselben, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren. Dazu zählen insbesondere **Reparatur- und Unterhaltsarbeiten**.

³Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung jene Bauten und Anlagen und jene Änderungen derselben, die

- a.in einem vereinfachten Verfahren nach § 198 bewilligt werden können,
- b.in der Regel keiner Baubewilligung bedürfen.

Auswirkung

Grundsätzlich bewilligungspflichtig:

- Veränderungen am Erscheinungsbild des Gebäudes
- Luft/Wasser-Wärmepumpen
- Erdsonden-Wärmepumpen

In der Regel nicht bewilligungspflichtig beispielsweise:

- Genügend integrierte Solaranlagen auf Dächern
- Reiner Fensterersatz
- Einbau einer Pelletfeuerung, sofern keine bauliche Massnahmen ausserhalb des Gebäudes erforderlich

8-tung

Keine Baubewilligung heisst nicht keine Auflagen!



Quelle: www.bawos.ch



Quelle: www.1a-hunkeler.ch

Wärmeerzeugerersatz



- Meldeverfahren ist Pflicht
- Eventuell Baubewilligung und/oder Sonderbewilligungen
- Anteil erneuerbare Wärme muss erfüllt werden

Wärmeerzeugerersatz II



Quelle: www.isolsuisse.ch



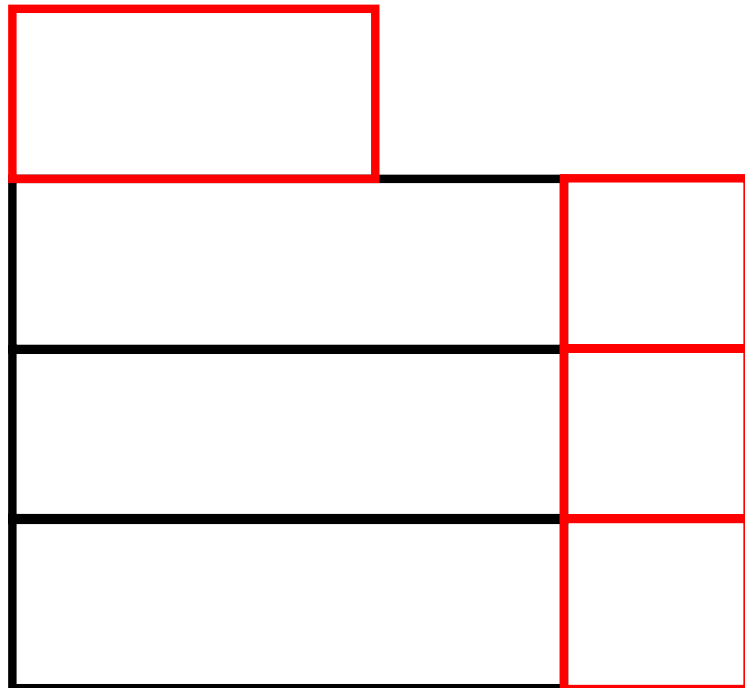
Quelle: www.danfoss.com

Bestandesgarantie, aber

Sanierungspflicht für Elektroheizungen und Boiler



30%-Regel



Fördermöglichkeiten

- Grosse Vielfalt
- Ständige Veränderungen
- Immer im Voraus abklären (lassen)
→ Nach Bestellung i.d.R. keine Förderung mehr möglich

- Bund
- Kanton
- Gemeinde
- Diverse weitere Organisationen

Förderbereiche



Gebäudehülle



Beratung



Haustechnik



PV-Anlagen



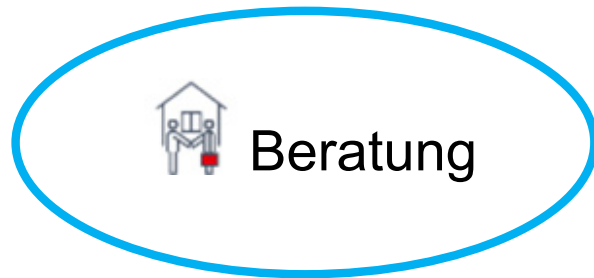
Elektro-Ladeinfrastruktur



Diverses

Fördergegenstände

erneuerbarheizen



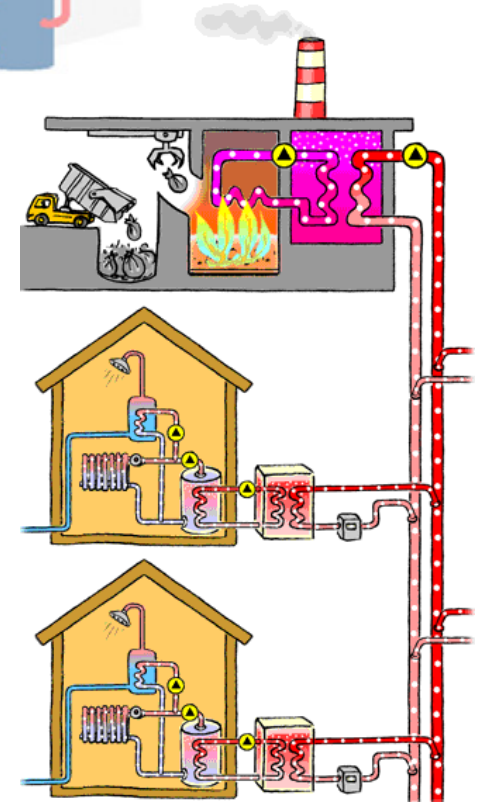
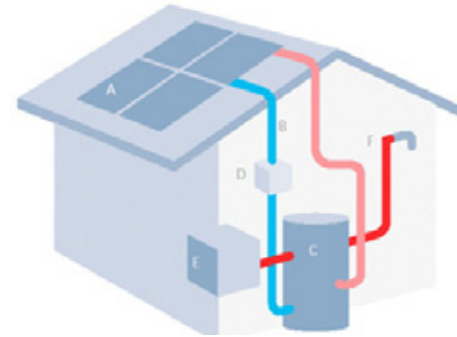
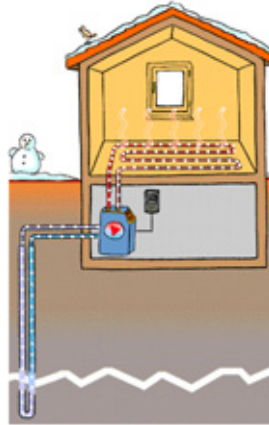
Fördergegenstände



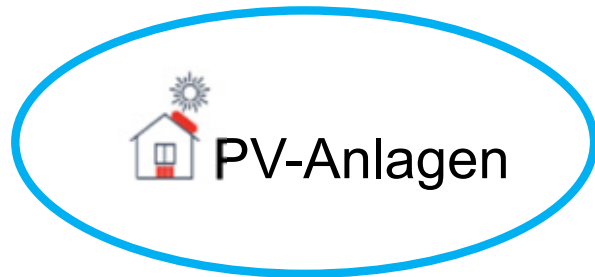
MINERGIE®

Fördergegenstände

 Haustechnik



Fördergegenstände



Quelle: 3s-solarplus.ch



Quelle: 3s-solarplus.ch

Förderbeiträge für 6010 Kriens

Förderprogramme für private Gebäude

Gebäude Mobilität

Private Unternehmen

[Wichtige Hinweise](#)

Steuerabzüge



Steuerabzüge

Abzüge für energetische Sanierungen

Steuerverwaltung Obwalden,
Dienststelle Steuern Kanton Luzern

+ alle öffnen

Besten Dank für die Aufmerksamkeit